

Einleitung

A. Problemaufriss

In allen Staaten, die sowohl die Pressefreiheit garantieren als auch den Menschen als Individuum schützen, sind Konflikte zwischen der Freiheit der Presse und dem subjektiven Schutz der Rechte des Einzelnen unvermeidlich. Ihr liegen verschiedene konfligierende Interessen zu Grunde: Auf der einen Seite stehen das Interesse der Gesellschaft und des demokratischen Staats an Informationen zur Bildung des Bürgers sowie mitunter dessen ewige Neugier an unterhaltenden Themen und Einzelschicksalen.¹ Damit untrennbar verbunden ist die öffentliche Aufgabe der Massenmedien wie der Presse, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren sowie den Staat und seine Repräsentanten zu kritisieren und zu kontrollieren. Die Presse verfolgt hinzukommend eigene Interessen: Gewinne zu erwirtschaften; sei es durch Werbung und Anzeigen; sei es durch möglichst hohe Verkaufszahlen von Print- oder Onlineangeboten, wie z.B. Abonnements.² Auf der anderen Seite stehen die Interessen des Einzelnen sich einerseits zurückzuziehen, andererseits sein Bild in der breiten öffentlichen Darstellung selbst zu bestimmen. Dieses Spannungsfeld ist nicht neu. Es wurde schon in vielen Konstellationen und aus den verschiedensten Blickwinkeln betrachtet.³ Es ist jedoch in mannigfaltiger Hinsicht interessant und daher auch wiederholt Gegenstand von Betrachtungen

1 Dazu *Beuthien*, K&R 2004, 457, 458; *Di Fabio*, AfP 1999, 126, 127; *Schierl*, Prominenz als Medieninhalt, 2007, S. 272 f. mit Langzeitstudie zur steigenden Tendenz zur Nachfrage über Einzelschicksal-Berichterstattung; vgl. auch *Fischer*, Medienrecht und Medienmärkte, S. 102.

2 *Loef*, Zum Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2009, S. 84; *Rimscha/Siegert*, Medienökonomie, 2015, S. 110 f.; *Richeri*, Economia di media, 2012, S. 17 ff.; *Mastroianni/Arena*, Media Law, 2014, S. 17 f.

3 Ex multis *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, 2015, *Hiller*, Der Konflikt zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im deutschen und schwedischen Recht, 2014; *Loock*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der öffentlichen Person in den Medien, 2005; *Tsomaia*, Der Konflikt zwischen BVerfG und EGMR im Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2015.

Einleitung

verschiedenster Geistes- und Sozialwissenschaften⁴ sowie der Psychologie.⁵ In einer sich ständig wandelnden Gesellschaft, welche gerade durch die technologischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte, wie das Internet und das damit verbundene Aufkommen von Kommunikationsplattformen geprägt ist, bleibt es dennoch brandaktuell.⁶ Nicht nur die Art und Weise, wie wir kommunizieren haben sich beispielsweise durch das Web 2.0,⁷ insbesondere durch die Sozialen Medien oder Messenger Dienste, grundlegend und rasant verändert, indem wir viel kurzweiliger und theoretisch mit einer unbegrenzten Anzahl von Menschen kommunizieren können.⁸ Auch die Wahrnehmung und der Konsum von Informationen hat sich gewandelt. Klassische Massenmedien wie die Presse sehen sich mit einer schier unüberschaubaren Konkurrenz an mal mehr, mal minder seriösen Nachrichten- und Informationsanbieter konfrontiert.⁹ Die Informationsflut scheint grenzenlose, der Kampf um die Aufmerksamkeit der Mediakonsumenten groß. Den klassischen Massenmedien droht dadurch vor allem ein Bedeutungsverlust als Informationslieferanten und als Sprachrohr der Volksrepräsentanten und des Volkes.¹⁰ Darüber hinaus wächst unter anderem durch die Zunahme alternativer Informations- und Medienangebote im Internet zunehmend die Skepsis in der Gesellschaft gegenüber traditionellen journalistischen Medien. All dies stellt die klassischen Presseanbieter vor wirtschaftliche Herausforderungen: Auf dem Anzeigen- und Werbemarkt gibt es sowohl mehr Werbekunden als auch mehr Informati-

4 Ex multis *Emmer*, in: Schweiger/Beck, Handbuch Online-Kommunikation, S. 38 f.; *Fechner*, Journalismus und Presse- beziehungsweise Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 65 f.

5 Siehe dazu ausführlich S. 30 ff.

6 Bereits *Hoffmann-Riem*, AöR 128 (2003), 173, 198 f.; vgl. *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1159.

7 Zur Definition des Begriffs *Haas/Trump/Gerhards/Klinger*, Media Perspektiven 2007, 215–222.

8 *Emmer*, in: Schweiger/Beck, Handbuch Online-Kommunikation, S. 38 f.; *Fechner*, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 65 f.

9 *Beck*, Kommunikationsfreiheit, S. 74; *Fechner*, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 64 f.

10 Gemeint ist die sogenannte *Gatekeeperfunktion*, dazu *Heidtke*, Meinungsbildung und Medienintermediäre, S. 89 ff.; *Beck*, Kommunikationsfreiheit, S. 121 f.; *Fechner*, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 66.

onsangebote.¹¹ Diese scheinbare Demokratisierung der Kommunikation¹² birgt Gefahren für die Qualität journalistischer Produkte, da sich das Informationsangebot zunehmend nach den höchsten Klickzahlen und den besten Verkaufszahlen richtet.¹³ Dies kann zur Fehl- oder gar Desinformation der Rezipienten führen und damit auch den – ohnehin zunehmend verrohenden – tatsachenbasierten Meinungsbildungsprozess gefährden, der ein Funktionserfordernis der Demokratie ist.¹⁴ Diese Entwicklung stellt eine erhebliche Gefährdung der Persönlichkeitsinteressen des Einzelnen dar. Dies geschieht häufig dadurch, dass Informationen aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit gelangen, die nicht für die Argusaugen der breiten Gesellschaft bestimmt waren, oder dass das Bild einer Person in der Öffentlichkeit verzerrt oder herabgewürdigt wird. So wird der Kampf um die Aufmerksamkeit selbst in den gängigen Zeitungen und Zeitschriften inhaltlich zunehmend durch Personalisierung, Boulevardisierung und Skandalisierung von Nachrichten zu Lasten von Einzelpersonen ausgetragen – einfach, weil es sich besser verkaufen lässt.¹⁵

Die Lösung dieser Interessenkonflikte bedarf daher einer rechtlichen Würdigung, die sich immer wieder den gesellschaftlichen und medialen Gegebenheiten anpassen muss.¹⁶ Diese Aufgabe ist so komplex wie der

11 Dazu *Novy*, in: Kramp/Novy/Ballwieser/Wenzlaff, Journalismus in der Digitalen Moderne, 2013, S. 21 f.; *Beck*, Das Mediensystem Deutschlands, S. 322 m.w.N; *ders.*, Kommunikationsfreiheit, S. 74; *Fechner*, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 64 f.

12 *Emmer*, in: Schweiger/Beck, Handbuch Online-Kommunikation, S. 38 f.

13 Diese Märkte sind seit der Ökonomisierung der Medien in den 1980er und die Zeitungskrise in den 2000ern ohnehin stark umkämpft, vgl. *Fechner*, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 64 f.

14 Ausführlich dazu *Raupp*, in: Borucki/Kleinen-von Königslöw/Marschall/Zerback T., Handbuch Politische Kommunikation. S. 1 ff.; bereits *Hoffmann-Riem*, AÖR 128 (2003), 173, 200 m.w.N.; gemeint ist insbesondere auch das Problem der Politikverdrossenheit, dazu in Bezug auf die Meinungsfreiheit *Hillgruber*, JZ 2016, 495, 496 f. m.w.N.; zum Wechselspiel von Ursache und Folge von Politikverdrossenheit und den neuen Medien *Ziegele/Niederelz*, in: Borucki/Kleinen-von Königslöw/Marschall/Zerback, Handbuch Politische Kommunikation, S. 1 ff.

15 *Fechner*, Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert, S. 65: „[...] sowohl durch die wirtschaftlich degressive Situation auf den Weltmärkten als auch die aggressive Diversifikation medialer Angebote bedingten – verschärfen Wettbewerbs um den Konsum von Medienprodukten kommt es auf der inhaltlichen Ebene zu einer zunehmenden Absatzorientierung welche sich als Publikumsorientierung – Boulevardisierung, Skandalisierung, aber auch Serviceorientierung – äußert.“; vgl. *Rixen*, JURA 2020, 1151, 1159; bereits *Hoffmann-Riem*, AÖR 128 (2003), 173, 200 m.w.N.

16 Bereits in diesem Sinne *Hoffmann-Riem*, AÖR 128 (2003), 173, 200 m.w.N; *ders.*, Politische Vierteljahresschrift 2000, 107, 119 ff.

Einleitung

Interessenkonflikt selbst. Er spielt sich sowohl auf verfassungsrechtlicher als auch auf einfachrechtlicher, insbesondere privatrechtlicher und strafrechtlicher Ebene ab. Durch die zunehmende Europäisierung und die angestrebte Harmonisierung von Grund- und Menschenrechten findet der Interessenausgleich zudem nicht nur auf nationaler, sondern auch auf konventions- und europarechtlicher Ebene statt.¹⁷

B. Anliegen der Arbeit und Gang der Untersuchung

Diese Arbeit untersucht das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Persönlichkeit und der Pressefreiheit aus deliktsrechtlicher Sicht anhand eines Vergleichs der deutschen und italienischen Rechtsordnung, insbesondere der Rechtsprechung. Der Vergleich dieser beiden Länder bietet sich für das Spannungsfeld an, da die deutsche Rechtsprechung den Ruf genießt, besonders pressefreundlich zu sein,¹⁸ während der italienischen Rechtsprechung ein starker Persönlichkeitsschutz nachgesagt wird.¹⁹ Den Ausgangspunkt sollen dabei folgende Fragen bilden:

1. Besteht in der jeweiligen Rechtsordnung allgemein ein suffizienter Persönlichkeitsschutz des Einzelnen in der Presse?
2. Werden bei der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Pressefreiheit die unterschiedlichen Rechtspositionen zu einem angemessenen Ausgleich gebracht?
3. Was können beide Rechtsordnungen und -sprechenden verbessern, gar voneinander lernen?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird jeweils die Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes in Hinblick auf personenbezogene Wort- und Bildberichterstattung in der nationalen Rechtsordnung und der jeweilige europa- und konventionsrechtliche Einfluss betrachtet. Sodann soll dessen Begrenzung durch die jeweiligen nationalen und supranationalen Normen zum Schutz der Presse, insbesondere deren Wert und Funktion im Allgemeinen untersucht werden. Im zweiten Teil werden dann im Einzelnen typische Konflikte zwischen den Persönlichkeitsinteressen des Einzelnen mit der Darstellung der Medien insbesondere in der deliktsrechtlichen Rechtsprechung betrachtet und gegenübergestellt. Dabei handelt es sich

17 Dazu auch *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 30 ff.

18 Dazu auch *Märten*, Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 30 ff. m.w.N.

19 Ex multis *Missling*, Persönlichkeitsschutz in Italien, S. 23; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 237.

B. Anliegen der Arbeit und Gang der Untersuchung

in beiden Rechtsordnungen um eine weniger dezidiert einzelgesetzlich geregelte Materie, sondern um einen durch Rechtsprechung gewachsenen Abwägungsvorgang, der auf Einzelfallentscheidungen innerhalb einer Verhältnismäßigkeitsprüfung beruht. Daher soll vor allem das methodische Vorgehen der Gerichte sowie deren Herausbildung grundlegender Abwägungskriterien zur Steuerung der Abwägung im Einzelfall umfassend untersucht werden. In diesem Zusammenhang soll die Arbeit insbesondere auch den jeweiligen Einfluss der Mehrebenenrechtsprechungen, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), auf das Spannungsfeld und dessen Auflösung in den jeweiligen Rechtsprechungen beleuchten. Denn so kann der jeweilige Grad der Harmonisierung des Menschen- und Grundrechtsschutzes im vorliegenden Spannungsfeld gemessen und bewertet werden, was gerade angesichts der zunehmenden Grenzenlosigkeit von Informationen aufschlussreich sein kann. Insgesamt soll eine Bestandsaufnahme der jeweiligen nationalen Rechtsprechungen erfolgen und im Rahmen einer vergleichenden Würdigung evaluiert werden. Den Abschluss bildet ein umfassendes Fazit der Untersuchungsergebnisse und daraus abgeleitete Vorschläge für die jeweilige Rechtsprechung.